

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller und Sponsoren
der VKU Service GmbH, Invalidenstr. 91, 10115 Berlin,**

Stand: 26. Juli 2016

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der VKU Service GmbH gelten für alle Verträge der VKU Service GmbH (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) mit Ausstellern und Sponsoren (nachfolgend „Aussteller/Sponsoren“ genannt), sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde. Abweichende Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Eine schriftliche Bestätigung liegt nur in Gestalt eines Schriftstückes/Briefes vor.

2. Zustandekommen des Vertrages/Leistungsinhalt

- a) Der Veranstalter macht dem Aussteller/Sponsor ein schriftliches Angebot in Gestalt eines Schriftstückes/Briefes per Post, in welchem er die Veranstaltung, die Leistungen des Ausstellers/Sponsors, die eigenen Leistungen sowie die Vertragslaufzeit bestimmt. Dieses Angebot nimmt der Aussteller/Sponsor durch seine Unterschrift und Rücksendung per Post an die VKU Service GmbH an. Hierdurch kommt ein Vertrag zustande, an den der Veranstalter und der Aussteller/Sponsor gebunden sind.
- b) Maßgeblich für die Leistungspflichten des Veranstalters und des Ausstellers/Sponsoren sind die in dem Vertrag aufgeführten Leistungen. Der Veranstalter behält sich bei darüber hinaus gehenden Leistungen des Ausstellers/Sponsors gegenüber Dritten vor, diese Leistungen im vollen Umfang nachzuberechnen oder die sofortige Einstellung vor Ort zu verlangen.

3. Bereitstellung der Ausstellungsfläche durch den Veranstalter

- a) Der Veranstalter stellt dem Aussteller/Sponsor während der Veranstaltung eine Ausstellungsfläche entsprechend der vertraglich vereinbarten Lage und Größe bereit.
- b) Sofern es aus technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, Änderungen in der Ausstellungsflächenplanung vorzunehmen, kann der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor abweichend von der im Vertrag benannten Fläche einen Stand in anderer Lage zuweisen, die Größe der Ausstellungsfläche ändern sowie Ein- und Ausgänge im Ausstellungsbereich verlegen oder schließen. Der Veranstalter ist insoweit auch berechtigt, nicht belegte Flächen zur Wahrung des optischen Gesamtbildes auszutauschen. Dies hat keine Auswirkung auf die vereinbarte Vergütung.
- c) Dem Aussteller/Sponsor ist es untersagt, ohne Genehmigung des Veranstalters, einem Dritten ganz oder teilweise einen ihm zugewiesenen Stand zu überlassen.

4. Aufbau, Betrieb und Rückgabe der Ausstellungsflächen/-stände

- a) Der Veranstalter schuldet nur die Standfläche, nicht aber auch den Standaufbau. Für diesen ist der Aussteller/Sponsor verantwortlich. Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, sich beim Aufbau seines Standes an die im Vertrag vereinbarte Standbegrenzung zu halten.
- b) Darüber hinaus ist der Aussteller/Sponsor verpflichtet, sich beim Aufbau seines Standes an die technischen und gesetzlichen Richtlinien zu halten. Er muss behördliche Genehmigungen und Auflagen, bau- und betriebstechnische Auflagen des Veranstaltungsortes sowie die Verkehrssicherheit auf dem Stand einschließlich aller Zugänge einhalten und sicherstellen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, erforderliche Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und ggf. eine Sperrung auszusprechen.
- c) Der Aussteller/Sponsor hat den Stand während der Öffnungszeiten für Besucher zugänglich zu machen. Wird der Stand nicht ordnungsgemäß betrieben, ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers/Sponsors den Stand zu entfernen und den Standplatz anderweitig zu vergeben.

- d) Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, den Standaufbau und -abbau innerhalb des mit dem Veranstalter abgestimmten Zeitraumes durchzuführen. Ein vorzeitiger oder verspäteter Auf- oder Abbau sowie sonstige nicht mit dem Veranstalter abgesprochene Veränderungen am Stand, sind nicht gestattet. Werden die Auf- und Abbaufrieten nicht eingehalten, kann der Veranstalter von dem Aussteller/Sponsor eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % von der vertraglich vereinbarten Vergütung zzgl. Umsatzsteuer verlangen.
- e) Der Standplatz muss nach Ende der Veranstaltung in einem Zustand zurückgegeben werden, der dem Zustand vor der Übergabe des Standplatzes an den Aussteller/Sponsor entspricht. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch den Aussteller/Sponsor verursacht wurden, können ohne vorherige Fristsetzung auf dessen Kosten beseitigt werden.

5. Bewirtung

Während der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Dritter die Bewirtung der Aussteller/Sponsoren. Eine darüber hinausgehende Bewirtung der Veranstaltungsgäste auf einem Ausstellungsstand ist nur in Abstimmung mit dem Veranstalter und gegen gesonderte Vergütung gestattet.

6. Werbung

- a) Der Aussteller/Sponsor darf nur innerhalb seines Standes Werbung betreiben. Außerhalb seines Ausstellungsstandes – insbesondere in Tagungsräumen, auf Ess- und Medientischen des Veranstaltungsortes – ist Werbung nur in Abstimmung mit dem Veranstalter und gegen gesonderte Vergütung gestattet.
- b) Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller/Sponsoren enthält, ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe oder die Zurschaustellung von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben könnten, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

7. Foto-, Video- oder Filmaufnahmen und Vorfürungen

- a) Das Anfertigen von Foto-, Video- oder Filmaufnahmen von den Ausstellungsobjekten ist gestattet, soweit der jeweilige Aussteller/Sponsor hiermit einverstanden ist. Der Veranstalter ist berechtigt, Foto-, Film- und Videoaufnahmen von der Veranstaltung, den Ständen und den ausgestellten Waren anzufertigen oder durch die Presse anfertigen zu lassen und diese Aufnahmen kostenlos für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- b) Hierzu überträgt der Aussteller/Sponsor dem Veranstalter das Nutzungsrecht für die beschriebene Verwendung der Foto-, Video- oder Filmaufnahmen
- c) Der Veranstalter ist berechtigt, Vorfürungen (z.B. Filme, Gesprächsrunden, etc.) einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung des Veranstaltungsbetriebs führen könnten.

8. Vorträge und Schulungen durch den Aussteller/Sponsor, Übertragung der Nutzungsrechte

Sofern der Aussteller/Sponsor auch Vorträge und/oder Schulungen vornimmt, enthält die Vertragsbeziehung auch folgende Leistungen:

- a) Der Aussteller/Sponsor erstellt seinen Vortrag und die Unterlagen für die Veranstaltungsmappe.
- b) Er überträgt dem Veranstalter das Nutzungsrecht an seinen Vortragsunterlagen für die Erstellung der Veranstaltungsmappe, welche den Teilnehmern, anderen Referenten und Ausstellern/Sponsoren der Veranstaltung in Papierform, auf digitalem Datenträger oder über das Internet zur Verfügung gestellt wird.
- c) Sollte er dem Veranstalter für die Bewerbung der Veranstaltung seinen Lebenslauf und ein Foto zur Verfügung gestellt haben, so erteilt er hierfür das Nutzungsrecht.

9. Urheberrechte und Haftung

- a) Der Aussteller/Sponsor stellt sicher, dass an möglichen Aufnahmen o.ä. keine Rechte Dritter bestehen, dass er die Lizenz- und Urheberrechte anderer beachtet hat oder ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht an Aufnahmen o.a. zusteht. Insbesondere stellt der Aussteller/Sponsor sicher, dass keine Rechte zur Wahrnehmung und Einziehung möglicher Nutzungs-, Vergütungs- und Auskunftsansprüche bestehen.

- b) Hinsichtlich seiner Vortragsunterlagen stellt der Aussteller/Sponsor den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter, die auf die Verletzung von Urheberrechten beruhen, frei.

10. Technische Leistungen

- a) Für die technischen Leistungen, insbesondere die Heizung und Beleuchtung, ist der Veranstalter verantwortlich. In diesem Zusammenhang übernimmt der Veranstalter auch die Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen.
- c) Die Kosten für die Installation von Elektro-, Gas-, Wasser-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen an den einzelnen Ständen sowie die Kosten aller anderen vom Aussteller/Sponsor in Anspruch genommenen Dienstleistungen stellt der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor gesondert in Rechnung. Soweit der Verbrauch des Ausstellers/Sponsors nicht konkret erfasst wird, ist eine Schätzung des Verbrauchs zulässig.

11. Reinigung und Abfallbeseitigung

Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, für die Reinigung seines Standes und die Entsorgung von Abfall zu sorgen. Die Reinigung muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Erfolgt die Reinigung und Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann der Veranstalter ohne Fristsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des Ausstellers mit der Reinigung und Abfallbeseitigung beauftragen.

12. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- a) Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, dem Veranstalter innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung die vertraglich vereinbarte Vergütung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen.
- b) Der Vergütungsanspruch des Veranstalters entfällt nicht dadurch, dass der Veranstalter gemäß Ziff. 4, d) den Standplatz anderweitig vergibt, es sei denn, der Aussteller/Sponsor kann nachweisen, dass dem Veranstalter hierdurch kein Schaden entstanden ist.

13. Vertragslaufzeit, Kündigung

- a) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird individualvertraglich etwas anderes vereinbart.
- b) Der Veranstalter ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/Sponsors beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen wurde. Von der Beantragung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens hat der Aussteller/Sponsor den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.
- c) Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- d) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

14. Gewährleistung und Verjährung

- a) Werden dem Aussteller/Sponsor eventuelle Mängel in den Leistungen des Veranstalters bekannt, ist der Aussteller/Sponsor verpflichtet, diese dem Veranstalter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Aussteller/Sponsor muss dem Veranstalter Gelegenheit zur Nachbesserung geben.
- b) Die Ansprüche des Ausstellers/Sponsors aus dem Ausstellungs-/Sponsoringvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von einem Jahr.

15. Haftungsausschluss

- a) Die Haftung des Veranstalters ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet bei Sach- und Vermögensschaden für sich und seine Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden haftet er unbegrenzt.

- b) Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Schäden infolge höherer Gewalt oder Schäden, die entstehen, wenn nach Einschätzung des Veranstalters eine erfolgreiche Durchführung einer Veranstaltung aufgrund einer zu geringen Anmeldezahl nicht gewährleistet werden kann und die Veranstaltung deshalb nach Entscheidung des Veranstalters verschoben oder aufgehoben wird.
- c) Weiterhin haftet der Veranstalter nicht für Schäden an den eingebrachten Gegenständen, am Stand, dessen Einrichtung oder für das Ausstellungsgut sowie nicht für den Verlust des Ausstellungsgutes, sofern ihm nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist. Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, den Ausstellungsstand angemessen zu versichern.

16. Datenschutz

Der Aussteller/Sponsor gibt sein Einverständnis, dass der Veranstalter zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person des Ausstellers/Sponsors nach den Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) elektronisch speichert und nur zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet. Dies schließt, unter Beachtung der Vorschriften des BDSG, auch die Weitergabe an Dienstleistungspartner des Veranstalters ein.

17. Schlussbestimmungen

- a) Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VKU Service GmbH für Aussteller und Sponsoren bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis an sich.
- b) Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr ist in diesem Fall die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
- c) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.